



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 / GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010
Stellungnahme von aktion leben österreich

Der Verein *aktion leben österreich*, Gemeinschaft zum Schutz menschlichen Lebens, nimmt zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz betreffend das Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Allgemein:

aktion leben österreich begrüßt sehr das Tätigwerden des Bundesministeriums in dieser rechtspolitisch und ethisch sehr heiklen Angelegenheit. Die verfestigte Rechtsprechung gebietet das Einschreiten des Gesetzgebers gegen eine Entwicklung, die den finanziellen Ausgleich einer Behinderung dem Zufall eines Schadenersatzanspruchs aus einer ärztlichen Vertragsverletzung überlässt, zur Abwehr möglicher Schadenersatzansprüche die Betroffenen emotional und rechtlich überfordert, die Tendenz zur Bewusstseinsbildung der grundsätzlichen Vermeidbarkeit von Behinderungen fördert und diese im Ergebnis zumindest partiell als selbstverschuldet erscheinen lässt.

Die derzeitige Rechtslage bewirkt nicht eine Verbesserung der ärztlichen Leistung, sondern ein Verhalten, das auf Abwälzung der Entscheidung auf die Mutter, auf ärztliche Zentren und Spezialeinrichtungen gerichtet ist. Im Schutze einer Anstalt scheidet etwa bereits die persönliche Haftung des Arztes aus leichter Fahrlässigkeit im Ergebnis aus. Daraus könnte auch eine Ausdünnung der gynäkologischen Grundversorgung am Land resultieren. Begrüßt wird, dass der unverzichtbaren gesetzlichen Regelung auch eine Besserstellung aller Kinder mit Behinderung folgen soll.

aktion leben österreich widerspricht der in der Öffentlichkeit von dritter Seite aufgestellten These, die Schadenersatzdrohung bewirke eine bessere ärztliche Leistung. Tatsächlich wird vielmehr ein Zuwachs an Untersuchungen und Bürokratie, eine Überwälzung von Verantwortung zur (vermeintlich) informierten und tatsächlich rasch überforderten Patientin und vermehrt eine Diagnose „Behinderung“ bei nur geringstem Verdacht die Folge sein. So ausgelöste Konflikte und Schwangerschaftsabbrüche zeitigen keine Schadenersatzfolgen. Als Ausfluss einer gehobenen ärztlichen Leistung wird dies wohl niemand ernsthaft zu bezeichnen wagen. Man verschweigt deshalb einfach dieses Faktum.



Die ethisch abzulehnende derzeitige Rechtsprechung kommt ökonomischen Interessen entgegen. Diese können im Bereich von Privatkliniken und Ambulatorien in Ballungsräumen durchaus ausgemacht werden, liegen aber vermutlich – verdeckt – in budgetären Überlegungen von Kostenträgern des Sozialbereichs. Diese Interessen sind einer solidarischen sozialen Gesellschaftsordnung unwürdig.

2. Zum Entwurfstext selbst:

Die Rechtsprechung beruft sich auf den Anspruchsgrund „Vertragsverletzung“, weil der Arzt seinen Dienstleistungs- beziehungsweise Behandlungsvertrag insoweit verletzt habe, als die Feststellung einer Behinderung oder die Gefahr einer Behinderung und die ausreichende Information der Vertragspartnerin (damit auch mittelbar des meist gar nicht anwesenden Kindesvaters) bedungen sei. Es müsse nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Mutter eine Abwehrmaßnahme (gemeint: in Form eines Schwangerschaftsabbruchs) ermöglicht werden, von der der Kindesvater ohne Anspruch darauf insoweit profitiert, als er den (für ihn insoweit mittelbaren) Vertragsverletzungsschaden laut Rechtsprechung ebenfalls geltend machen kann.

aktion leben österreich hat daher die Sorge, der vorgeschlagene Text zum Ausschluss eines Schadenersatzanspruchs könnte dem Anspruchsgrund „Verletzung des Behandlungsvertrags“ nicht ausreichend Rechnung tragen, wiewohl aus den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ableitbar ist, dass die ärztliche Fehldiagnose oder Fehlinformation, die eine Abwehrmaßnahme verhindert, zu keinem Schadenersatzanspruch auch nicht aus dem Behandlungsvertrag führen soll. Wir schlagen daher vor, dass diese gesetzgeberische Zielsetzung aus den Erläuterungen noch klarer ersichtlich wird.

aktion leben österreich hofft auf **eine rasche Beschlussfassung des Entwurfs im Parlament und damit einhergehend auf eine Besserstellung der Betroffenen durch staatliche finanzielle Ausgleichsmaßnahmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gertraude Steindl
Präsidentin

Dr. Johann Hager e.h.
Vorstandsmitglied